



**DIE LAUFENDEN BERICHTE
DER DEUTSCH-ARMENISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.
ÜBER DEN KRIEG UM DIE REPUBLIK ARZACH (BERG-KARABACH)**

Fassung v. 08.11.2020

**Die Fassung vom 8. November 2020 deckt die Ereignisse und Berichte vom 27. Oktober
bis 08. November 2020 ab.**

INHALT

1. Antrag der Republik Aserbaidschan vom 28.10.2020 nach Regel 39 der EGMR-VERFO an den EGMR	1
2. Völkerrechtswidriger Einsatz von Phosphorbomben	3
3. Fortsetzung der militärischen Handlungen.....	4
4. Hinrichtungen der Kriegsgefangenen.....	5
5. Verpflichtung Russlands zur militärischen Hilfeleistung für die Republik Armenien.....	7
6. Aserbaidschanischer Phosphorbombeneinsatz – Apell an die NGOS und die Politik	8
7. Das Verbot der Kriegstaktik der verbrannten Erde	10
8. Responsibility to protect.....	11
9. Beteiligung am Krieg durch die islamistisch AHRAR al-SHAM Miliz für die Republik Aserbaidschan	13
10. Antrag Aserbaidschans beim EGMR als juristische Blindgranate	14
11. Vorsätzliche Angriffe auf Kulturgüter und religiöse Gebäude	15
12. Angriffe auf völkerrechtlich geschütztes medizinische Einheiten	16
13. Graue Wölfe – eine rechtsextreme und kriminelle Organsiation	18
14. Weitere Kriegsverbrechen durch aserbaidschanische Streitkräfte	20
15. Vandalismus und Zerstörung der armenischen Denkmäler.....	21

1. Antrag der Republik Aserbaidschan vom 28.10.2020 nach Regel 39 der EGMR-VerfO an den EGRM

Datum, 28.10.2020

Am 27. Oktober 2020 reichte die Republik Aserbaidschan einen Antrag ein und begehrt seinerseits den Erlass vorläufiger Maßnahmen gegen die Republik Armenien nach Regel 39 EGMR-VerfO (application number 47319/20).

Die Republik Armenien hat ihrerseits in dieser Sache Anträge beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegen die Republik Aserbaidschan und die Türkei eingereicht. Mit ihren Anträgen vom 28. September 2020 (application number 42521/20) und 4. Oktober 2020 (application number 43517/20) verlangte sie konkret den Erlass vorläufiger Maßnahmen gegen die beiden Staaten nach Regel 39 der Verfahrensordnung des EGMR (EGMR-VerfO). Der EGMR erließ daraufhin am 29. September 2020 (ECHR 265 (2020)) und am 6. Oktober 2020 (ECHR 276 (2020)) vorläufige Maßnahmen gegen alle beteiligten Staaten. Konkret rief es mit seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2020 alle Staaten, die direkt oder indirekt an dem Konflikt beteiligt sind, einschließlich der Türkei, auf, den Pflichten aus der Konvention nachzukommen und alle Handlungen zu unterlassen, die zu Menschenrechtsverletzungen führen. Was zunächst wie ein juristisch ernstzunehmender Gegenangriff erscheint, stellt sich bei genauerer Betrachtung lediglich als rhetorische Feindseligkeit dar. Der Wortlaut des Begehrens Aserbaidschans lautet wie folgt:

- *To stop shell and missile attacks, from its territory and the occupied territories of the Republic of Azerbaijan, on residential areas, public premises, cemeteries and other civil infrastructure in the territory of Azerbaijan;*
- *To stop military, political, financial and other support to criminal ‘authorities’ on the occupied territories of the Republic of Azerbaijan;*
- *To stop sending its armed forces, military equipment and so-called ‘volunteers’ – in fact mercenaries – to the sovereign territory of the Republic of Azerbaijan, and refrain from inviting its and foreign nationals on the territory of Azerbaijan;*
- *To withdraw its armed forces and militants illegally stationed on the territory of the Republic of Azerbaijan;*
- *To refrain from pursuing the policy of hatred towards the Republic of Azerbaijan and its nationals.*

Der Antragsteller hat seine auf Regel 39 EGMR-VerfO zielenden Behauptungen hinreichend glaubhaft zu machen.¹ Selbst wenn dies Aserbaidshans möglich sein sollte, wäre der Antrag gleichfalls zum überwiegenden Teil nicht erfolgreich.

Nach Regel 39 Abs. 1 EGMR-VerfO kann der EGMR gegenüber den Parteien, also auch gegenüber dem den Antrag einlegenden Staat, vorläufige Maßnahmen (sogenannte *interim measures*) treffen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs ergriffen werden sollten. Nach der Praxis des Gerichts geschieht das nur in begrenzten Bereichen und nur, wenn die unmittelbare Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens droht.² Da Beschwerden vor dem EGMR keine aufschiebende Wirkung zukommt³, kann der Erlass entsprechender vorläufiger Maßnahmen notwendig sein, um den Eintritt eines solchen Schadens zu verhindern. Dabei setzt der Erlass einer solchen Maßnahme insbesondere eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür voraus, dass der Beschwerdeführer bei Nicht-Erlass der Maßnahme in seinen Rechten aus der Konvention (nochmals) verletzt wird.⁴

Daran fehlt es bei den Bulletpoints zwei bis fünf. Sie lassen schon im Ansatz nicht erkennen, inwieweit diese Handlungen die von der EMRK geschützten Rechte und Freiheiten tangieren sollen. Keines der in den Artt. 2 – 18 EMRK genannten Schutzgüter wird in irgendeiner Weise durch die in den Bulletpoints zwei bis fünf genannten Handlungen berührt. Sie betreffen alleamt lediglich die behauptete territoriale Integrität Aserbaidshans, die als solche keine Erwähnung in der EMRK findet. Der Schutz der EMRK gilt den Menschen vor Eingriffen durch den Staat, nicht hingegen dem Schutz eines Staates gegenüber dem vermeintlichen Eingriff eines anderen.

Einzig und allein der erste Bulletpoint des Antrags ist auf den Schutz solcher Rechtsgüter gerichtet, deren Schutz auch die EMRK bezweckt. Der Antragsteller behauptet insoweit einen Angriff der Republik Armenien auf Wohngebiete, öffentliche Einrichtungen, Friedhöfe und andere zivile Infrastruktur Aserbaidshans, die nicht nachweisbar ist.

Außerdem hat die Republik Aserbaidshans bis jetzt die Anordnung v. 30. September 2020 nicht umgesetzt.

Über die Bedeutung der Regel 39 EGMR-VerfO lesen sie bitte den Blogpost.

¹ Lenz in: Quaas/Zuck/Funke-Kaiser, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Auflage 2018, § 9 Rechtsschutz vor europäischen Gerichten Rn. 145.

² Meyer-Ladewig/von Raumer in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage 2017, Einleitung Rn. 58.

³ Vgl. Meyer-Ladewig/von Raumer a.a.O.

⁴ Lenz in: Quaas/Zuck/Funke-Kaiser, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Auflage 2018, § 9 Rechtsschutz vor europäischen Gerichten Rn. 144.

2. Völkerrechtswidriger Einsatz von Phosphorbomben

Datum, 30.10.2020

Es wurde heute berichtet, dass bei den Kämpfen Brand- oder Phosphorwaffen eingesetzt wurden. Ähnliche Waffe wurde hauptsächlich von den Amerikanern während des Vietnamkrieges verwendet, um im Wald versteckte vietnamesische Kämpfer zu eliminieren.

Das chemische Element Phosphor tritt in verschiedenen Formen auf: Als weißer, roter, schwarzer und violetter Phosphor. Die Substanz brennt bereits, wenn sie mit Luft in Berührung kommt.

Wenn Weißer Phosphor mit Luft in Verbindung kommt, entzündet er sich und oxidiert rasch zu Phosphorperoxyd. Diese Reaktion produziert eine 1.300 Grad heiße Flamme unter starker Entwicklung von dichtem, weißem Rauch. Die chemische Reaktion dauert so lange an, bis das Material aufgebraucht ist oder ihm die Sauerstoffzufuhr entzogen wird.

Bei Menschen kann die Berührung mit weißem Phosphor zu schwersten Verbrennungen bis auf die Knochen führen. Weißer Phosphor ist gleichzeitig hochgiftig. Er stört wichtige Stoffwechselprozesse im Körper der Lebewesen, welche mit ihm in Berührung kommen.

Die Erklärung von Sankt Petersburg vom 11. Dezember 1868 enthält eine Vereinbarung, die den Einsatz bestimmter Waffen, welche unverhältnismäßig viel Leid verursachen, in bewaffneten Konflikten verbietet.

Die UN-Konvention v. 1980, verbietet den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Aufgrund der unter anderem explosiven Brandwirkung der Weißen Phosphorbombe ist diese hierbei als Brandwaffe im Sinne des Art. 1 des Zusatzprotokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) der oben genannten UN-Konvention zu werten.

Nach Artikel 1 des Protokolls sind "Brandwaffe" demnach Waffen oder Kampfmittel, die in erster Linie dazu bestimmt sind, durch die Wirkung von Flammen, Hitze oder einer Kombination derselben, hervorgerufen durch eine chemische Reaktion eines auf das Ziel verbrachten Stoffes, Objekte in Brand zu setzen oder Personen Brandwunden zuzufügen.

Auch die UN-Konvention enthält eine vollständige Bezeichnung in Form eines Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

Durch den Einsatz dieser Waffe wurden das Wald- und die umliegenden Landschaftsgebiete großflächig von Flammen niedergebrannt. Da auch die dortige schutzsuchende Zivilbevölkerung nach den dauerhaften Beschuss ihrer Wohnorte durch die aserbaidische Artillerie und Kampfdrohnen in die nahegelegenen Wälder geflohen ist, ist zweifelsohne der Einsatz mitunter auch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet, wodurch der Einsatz gegen internationales Völkerrecht massiv verstößt. Zudem wird durch das Abbrennen der Wälder und der Landschaft die Vernichtung der Existenzgrundlage der dortigen Bevölkerung bezweckt, wodurch ein Wiederansiedeln beziehungsweise das Zurückkehren in die ehemaligen Wohnorte unterbunden werden soll.

Darüber hinaus ist dieser Einsatz der Weißen Phosphorbombe als Angriff mittels einer chemischen Waffe zu werten, welcher gegen Artikel I Abs. 1 Buchst. c) der Chemiewaffenkonvention verstößt.

Der Angriff zielt somit nicht nur auf Kombattanten und Zivilisten ab, sondern schädigt auch die Umwelt massiv. Dementsprechend verstößt der Einsatz der Phosphorwaffe nicht nur gegen das Völkerrecht, sondern stellt auch ein Kriegsverbrechen nach Artikel 8(2)(b)(iv) des Römischen Statuts dar.

3. Fortsetzung der militärischen Handlungen

Datum, 31.10.2020

Nach sieben Stunden Verhandlungszeit konnten auch am 30.10 in Genf zwischen den Konfliktparteien kein Waffenstillstand vereinbart werden.

Dennoch ist eine Einigung über gewisse Schwerpunkte verzeichnet worden:

1. Eine Organisation der Entfernung und des Austauschs von sich auf dem Schlachtfeld befindlichen Leichen soll erfolgen.
2. Eine Ausfertigung von Listen über Kriegsgefangene beim Roten Kreuz innerhalb einer Woche ausgestellt werden, um eine Abklärung des Zustandes dieser zu gewährleisten.
3. Der Beschluss über ein Verbot der zielgerichteten Angriffe auf Zivilisten und nichtmilitärische Einrichtungen

Zusammenfassend bestätigen die Konfliktpartei dennoch die Fortsetzung der militärischen Handlungen.

4. Hinrichtungen der Kriegsgefangenen

Datum, 31.10.2020

Seit mehr als zwei Wochen werden Videos veröffentlicht, in denen armenische Kriegsgefangene nicht nur gefoltert, sondern auch hingerichtet werden.

Am 15. Oktober wurde ein Video veröffentlicht, das eine öffentliche Hinrichtung zweier Armenier, umwickelt mit der armenischen Flaggen um den Hals, zeigt. Die Echtheit dieses Videos wurde bereits von einer unabhängigen Ermittlungsorganisation "Bellingcat", die eng mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeitet, bestätigt.

Ein weiteres Video wurde gestern veröffentlicht und zeigt vier mit Handschellen gefesselte Personen und 19 weitere Leichen. Dies weist darauf hin, dass die 4 Kriegsgefangenen hingerichtet wurden.

Das Schicksal der vielen Kriegsgefangenen im Konflikt ist jetzt unklar. Gestern haben sich die Konfliktparteien darauf geeinigt, eine Liste der Kriegsgefangenen zu erstellen, was im Fall Aserbaidschans durch die vorangegangenen Kriegsverbrechen nicht realistisch erscheint.

Artikel 3(1)(d) Genfer Abkommen verbietet Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet. Somit ist die Hinrichtung von Kriegsgefangenen ein schweres Kriegsverbrechen.

Nach Römischen Statut sind die Merkmale der Hinrichtung:

- a) Der Täter hat eine Strafe verhängt oder eine oder mehrere Personen hingerichtet
- b) Diese Person oder Personen waren entweder Hors de Combat oder Zivilisten, medizinisches Personal oder religiöses Personal, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnahmen.
- c) Dem Täter waren die tatsächlichen Umstände bekannt, die diesen Status begründeten
- d) Es gab kein vorheriges Urteil eines Gerichts, oder das Gericht, das das Urteil erließ, war nicht „regelmäßig konstituiert“, dh es bot nicht die wesentlichen Garantien für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, oder das Gericht, das das Urteil erließ, gewährte nicht alle anderen Garantien, die nach internationalem Recht allgemein als unverzichtbar anerkannt sind.
- e) Dem Täter war bekannt, dass kein vorheriges Urteil gefällt wurde oder dass relevante Garantien abgelehnt wurden und dass sie für ein faires Verfahren wesentlich oder unverzichtbar sind.
- f) Die Handlung fand im Kontext eines bewaffneten Konflikts statt.
- g) Dem Täter waren die tatsächlichen Umstände bekannt, die die Existenz eines bewaffneten Konflikts begründeten.

Fraglich ist, weshalb trotz der Schwere dieses Kriegsverbrechens weiterhin Hinrichtungen durch die aserbaidischen Streitkräfte stattfinden.

In den bewaffneten Konflikten finden die Hinrichtungen hauptsächlich aus rassistischen, ethnischen, religiösen und feindlichen Gründen statt. Dies bedeutet, dass der Täter durch den Hass auf den "Feind" motiviert ist und keine Gnade sieht, wenn sich der „Feind“ ergeben hat oder sich nicht verteidigen kann. Die Hinrichtung ist eine Strafe, nicht weil der „Feind“ gegen den Täter gekämpft hat, sondern weil der „Feind“ anderen Menschengruppen und somit Ethnien angehört.

Die Hinrichtung ist nicht auf die eigentliche Tathandlung beschränkt. Die Hinrichtung ist zukunftsorientiert. Das bedeutet, dass die Tathandlung der Öffentlichkeit signalisiert, dass die Tathandlung auch mit jedem Mitglied der genannten Menschengruppen stattfinden kann. Die Verfilmung dieser Tathandlung zielt ab, die Angst zu verbreiten, dass selbst wenn sich der „Feind“ ergibt, keine Gnade zu erwarten ist.

Dies ist ein weiterer Beweis dafür, dass es für Armenier und Aserbaidshaner unmöglich ist, in einem Staat zusammenzuleben. Eine humanitäre Katastrophe findet bereits statt, das Selbstbestimmungsrecht der Republik Artsakh ist international anzuerkennen.

Die Nichtbeachtung des Grundsatzes führt zur Vernichtung der Bevölkerung der Republik Artsakh durch rassistische, ethnische und menschenverachtende Angriffe ausgeführt durch die aserbaidshanischen Streitkräfte.

5. Verpflichtung Russlands zur militärischen Hilfeleistung für die Republik Armenien

Datum, 31.10.2020

Der armenische Premierminister Nikol Pashinyan hat am 31. Oktober 2020 in einem Brief den russischen Präsidenten Wladimir Putin gebeten, Konsultationen einzuleiten, um Art und Umfang der Hilfe zu bestimmen, die Russland Armenien zur Gewährleistung seiner Sicherheit auf Grundlage des bilateralen Vertrags "über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe" vom 29. August 1997 gewähren könnte.

Russlands Außenministerium teilte in seiner Antwort auf die Anfrage Pashinyans mit, dass Russland alle notwendige Hilfe leisten wird, "falls die Feindseligkeit auf armenisches Territorium übergreifen". Davon ausgenommen ist das Territorium der Republik Artsakh.

Die vertraglichen Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen und Gewährung militärischer Hilfe in Bezug auf die Republik Armenien sind aber bereits jetzt erfüllt, denn

1. die territoriale Integrität Armeniens wurde bereits mehrmals verletzt⁵
und
2. bereits die Androhung eines Angriffs auf Armenien löst die vertraglichen Verpflichtungen Russlands aus.

Selbst der Direktor des russischen Auslandsgeheimdienstes, Sergei Naryshkin, sagte in einer Website-Erklärung bereits am 06. Oktober, dass die gegen Artsakh kämpfenden Terroristen sich in der ganzen Kaukasusregion ausbreiten könnten.⁶

Im Folgenden eine Ausführung der entscheidenden Regelungen des Vertrags die für den aktuellen Kontext relevant sind:

Artikel 2:

Die Hohen Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um den Schutz der Souveränität und der territorialen Integrität der Republik Armenien und der Russischen Föderation zu gewährleisten. Sie werden sich sofort beraten, wenn einer von ihnen der Ansicht ist, dass ein bewaffneter Angriff auf ihn droht, um die gemeinsame Verteidigung, den Frieden und gegenseitige Sicherheit zu gewährleisten. Diese Konsultationen bestimmen den Bedarf, die Mittel und den Umfang der Unterstützung, die eine Hohe Vertragspartei der anderen Hohen Vertragspartei bei der Überwindung der Situation gewähren wird.

Artikel 3:

Die Hohen Vertragsparteien ergreifen gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um die Bedrohung oder den Bruch des Friedens zu beseitigen, oder der Aggression durch einen Staat oder eine Gruppe von Staaten entgegenzuwirken, um das gemäß Artikel 51

⁵ siehe: https://en.armradio.am/.../civilian-bus-is-armenias...
<https://tass.com/world/1210773>

⁶ <https://www.reuters.com/.../us-armenia-azerbaijan-russia...>
<https://www.bloomberg.com/.../russia-u-s-france-renew...>
siehe auch: <http://www.dearjv.de/onewebmedia/S%C3%B6ldner.pdf>

der Charta der Vereinten Nationen gewährleitetes Recht auf kollektive Selbstverteidigung durch notwendige gegenseitige Unterstützung, einschließlich militärischer, zu gewährleisten."

6. Aserbaidsschanischer Phosphorbombeneinsatz – Apell an die NGOS und die Politik

Datum, 31.10.2020

Anbei unsere Pressemitteilung bezüglich des Einsatzes der Phosphorbomben in Arzach (Berg-Karabach)

Nach zahlreichen Kriegsverbrechen setzt die Republik Aserbaidsschan nun auch die Phosphorbombe gegen Arzach (Berg-Karabach) ein.

Die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. schaut seit dem 27. September 2020 besorgt nach Arzach (Berg-Karabach).

Als gemeinnütziger Verein haben wir uns unter anderem das Ziel gesetzt, uns bei der Förderung der rechtlichen Aufklärung des Konflikts um Berg-Karabach (Republik Arzach) einzubringen. In diesem Rahmen begleiten wir seit dem 27. September durch rechtliche Aufarbeitung, Analyse, Veröffentlichungen und andere Formate die Ereignisse rund um den Krieg in Arzach (Berg-Karabach). Verpflichtend durch unsere Satzungsziele weisen wir die Politik, die Gesellschaft, die Institutionen und allen zuständigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unter anderem nach profunden Recherchen und Ausarbeitungen auf Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und den Bruch des internationalen Rechts hin. In den vergangenen Wochen mussten wir zahlreiche Verstöße gegen ebendiese seitens Aserbaidsschans in dem jetzigen Krieg feststellen. Um eine umfassende rechtliche Aufklärung zu gewährleisten, haben wir diese dokumentiert und juristisch aufbereitet.

Diese Ausfertigungen würden wir Ihnen bei Interesse selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Anlass dieses Schreibens ist allerdings, dass die Verletzungen des internationalen Völkerrechts am 30.10.2020 eine verheerende Dimension erreicht haben.

Am vergangenen Freitag, den 30.10.20 wurde bekannt, dass die aserbaidsschanischen Streitkräfte neben Streubomben nun auch international geächtete Phosphorbomben einsetzen.

Der Phosphorbombeneinsatz wurde erstmalig am 30.10.20 dokumentiert, als die Sprengkörper von der aserbaidsschanischen Front in Richtung Arzach (Berg-Karabach) abgefeuert wurden und über den grenznahen Wäldern Arzachs (Berg-Karabachs) explodierten, sodann großflächig brennend/lodernd hinabfielen und sich dadurch ein großflächiger Waldbrand entwickelte. (Nachweise siehe Anhang)

Es handelte sich dabei erwiesenermaßen um die reaktivste Modifikation und damit gefährlichste Form des Phosphors, namentlich Weißer Phosphor.

Die Weiße Phosphorbombe ist eine brennende Angriffswaffe, die in Form von Granaten, Bomben und anderen Vorrichtungen funktioniert.

Das Element macht sich die spontane Verbrennung in der Luft zunutze, ist hochgiftig und somit tödlich für Lebewesen jeder Art. Charakteristisch ist die Entwicklung von starkem weißem Rauch beim Verbrennungsprozess. Die Weiße Phosphorbombe ist eine äußerst gefährliche und qualbringende Brandbombe. Sie hat eine hohe Verbrennungstemperatur und kann bis auf die Knochen durchbrennen. Die Dämpfe des Weißen Phosphors sind hochgiftig und verursachen

beim Atmen eine innere Verbrennung der Organe. Diese Bombenart bringt einen qualvollen und langsamen Tod, wenn man nicht bereits den Verbrennungen erlegen ist.

Die Verwendung dieser Waffe führt somit zu großen zivilen Opfern, wie auch einer erheblichen Umweltschädigung in der beispiellosen Landschaft Arzachs (Berg-Karabachs) im Kaukasus.

Juristisch ist dieses Handeln eindeutig als Verstoß gegen humanitäres Recht zu werten.

Die UN-Konvention v. 1980, verbietet den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Aufgrund der unter anderem explosiven Brandwirkung der Weißen Phosphorbombe ist diese hierbei als „Brandwaffe“ im Sinne des Art. 1 des Zusatzprotokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) der oben genannten UN-Konvention zu werten. Durch den Einsatz dieser Waffe wurden das Wald- und die umliegenden Landschaftsgebiete großflächig von Flammen niedergebrannt. Da auch die dortige schutzsuchende Zivilbevölkerung nach dem dauerhaften Beschuss ihrer Wohnorte durch die aserbaidische Artillerie und Kampfdrohnen in die nahegelegenen Wälder geflohen ist, ist zweifelsohne der Einsatz mitunter auch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet, wodurch der Einsatz gegen internationales Völkerrecht massiv verstößt. Zudem wird durch das Abbrennen der Wälder und der Landschaft die Vernichtung der Existenzgrundlage der dortigen Bevölkerung bezweckt, wodurch ein Wiederansiedeln beziehungsweise das Zurückkehren in die ehemaligen Wohnorte unterbunden werden soll. Darüber hinaus ist dieser Einsatz der Weißen Phosphorbombe als Angriff mittels einer chemischen Waffe zu werten, welcher gegen Artikel I Abs. 1 Buchst. c) der Chemiewaffenkonvention verstößt. Darüber hinaus ist in dem Einsatz der Weißen Phosphorbombe in diesem konkreten Fall auch ein Verstoß gegen Art. 35 S. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer der internationalen bewaffneten Konflikte (Protokoll I) zu sehen, da hierbei der Einsatz dieser Phosphorbombe sowohl dazu bestimmt war, als auch erwartet werden konnte, dass dadurch ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursacht werden. Nach den Maßgaben des humanitären Völkerrechts muss bei der Kriegsführung darauf geachtet werden, dass die natürliche Umwelt vor Schäden geschützt wird. Ferner ist eine Kriegsführung, die derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursacht und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährdet, ebenfalls verboten.

Ungeachtet der bereits festgestellten Verbotverstöße gegen diverse Normen durch die aserbaidischen Streitkräfte, ist ein solcher Einsatz der Weißen Phosphorbombe keinesfalls gerechtfertigt, da dessen Nutzen in keiner Weise in diesem konkreten Fall Berechtigung erfahren kann.

Diese Kriegsführung richtet sich gegen die Menschen, die Zivilbevölkerung und die Umwelt, und verstößt damit grob gegen internationales Völkerrecht.

Es gebietet sich mithin der Aufarbeitung dieser Ereignisse und adäquaten Reaktion in Form der Verurteilung dieser aserbaidischen Kriegsverbrechen und der Aufforderung der Unterbindung und der Beendigung ebendieser durch die internationale Gemeinschaft.

7. Das Verbot der Kriegstaktik der verbrannten Erde

Datum,01.11.2020

Seit nun mehr als drei Tagen erreichen uns Berichte, dass Wälder in der Republik Arzach durch Phosphor und Brandwaffen zerstört wurden.

Darüber haben wir auch schon berichtet und an die NGOs appelliert.⁷

Die Zerstörung der Umwelt als eine Kriegstaktik wurde bereits vor dem Nürnberger Militärtribunal (NMT) im Prozess Generäle in Südosteuropa (Hostages Trial) 1948 verurteilt. Das Gericht stellte fest, dass General Lothar Rendulic die norwegische Provinz Finnmark während seines Rückzugs ohne militärische Notwendigkeit verwüstet hatte.⁸

Infolge des umweltzerstörenden Vietnamkrieges wurde ein Umweltkriegsabkommen 1976 geschlossen (Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques ENMOD Convention). Das Übereinkommen mit 78 Mitgliedstaaten verbietet umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindlicher Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu nutzen.⁹

Der Ombudsman der Republik Arzach berichtete, dass 1815 Hektar Waldfläche von den aserbaidzhanischen Streitkräften bereits verbrannt ist, aber in verschiedenen Gebieten gibt es weiterhin Brände, und es besteht die Tendenz der massiven Verbreitung der Brände in der Republik Arzach

Waldbrände führen zu der Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung und der Struktur der Erde – einschließlich der Flora und Fauna, der Lithosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre durch bewusste Manipulation natürlicher Abläufe.

Die Waldbrände können keinesfalls als militärische Notwendigkeit angesehen werden.

⁷ <https://www.facebook.com/DEARJV/posts/738941249991673>
<https://www.facebook.com/watch/?v=388745535648836>.

⁸ (siehe NMT, U.S. v. List et al. Urteil v. 19.02.1948, S. 68-69).
http://www.worldcourts.com/imt/eng/decisions/1948.02.19_United_States_v_List2.pdf?fbclid=IwAR2L_ofMyhiLnAldIqmekJJdethbQJp21kXLYqMq6f2EMVqcPQr81j59wQ S. 68-69)

⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760318/index.html>

8. Responsibility to protect

Datum, 02.1. 2020

In der Republik Arzach wird seit mehr als einem Monat erbitterlich gekämpft. Die zahlreichen Verbrechen der Streitkräfte der Republik Aserbaidschan weisen auf den kriminellen Charakter des Krieges hin. "Genocide Watch" bewertete bereits die Republik Aserbaidschan als den Angreifer bzw. Aggressor in diesem Krieg.

Über die Vorbereitung und Planung des Krieges seitens Aserbaidschans haben wir auch mehrmals berichtet.

Über die Hassrhetorik und Hasspropaganda der Republik Aserbaidschan haben wir auch mehrmals berichtet.

Über die Kriegsverbrechen haben wir mehrmals berichtet.

Über die Teilnahme der Söldner und dritten Streitkräfte haben wir mehrmals berichtet.

Unter diesen Umständen soll auf die Völkerrechtsdoktrin: Schutzverantwortung nämlich Responsibility to protect oder R2P verwiesen werden.

Was bedeutet „Responsibility to protect“?

Infolge des Völkermords in Ruanda und der massiven Menschenrechtsverletzungen in Jugoslawien ist aus der internationalen Gemeinschaft ein neues Konzept hervorgegangen, um im Rahmen der UN-Charta angemessen auf diese Ereignisse zu reagieren.

In diesen Rahmen 2005 bekräftigte UN General Versammlung unverbindlich, dass jeder einzelne Staat die Verantwortung hat, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Diese Verantwortung beinhaltet die Verhinderung solcher Verbrechen, einschließlich ihrer Anstiftung, durch geeignete und notwendige Mittel. Die internationale Gemeinschaft sollte die Staaten gegebenenfalls ermutigen und ihnen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen beim Aufbau einer Frühwarnfunktion unterstützen.

Die internationale Gemeinschaft hat über die Vereinten Nationen auch die Verantwortung, gemäß den Kapiteln VI und VIII der UN-Charta geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel einzusetzen, um die Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen Menschlichkeit zu schützen. Sollten friedliche Mittel unzureichend sein und die nationalen Behörden ihre Bevölkerung offensichtlich nicht vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schützen, muss die UN Generalversammlung weiterhin die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung berücksichtigen, wobei die Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu berücksichtigen sind.

Dementsprechend gilt:

1. Die Staaten haben die Pflicht, zu schützen,
2. Ist der Schutz der einzelnen Staaten nicht gewährleistet, unterstützt die internationale Gemeinschaft dem Staat zu schützen
3. Wenn die Unterstützung nicht hilft, ist die internationale Gemeinschaft verpflichtet, selbst zu handeln.

Das Handeln der internationalen Gemeinschaft kann nach internationalem Recht verschiedene Formen annehmen. So hat z. B. Gambia im Zusammenhang mit dem angeblichen Völkermord an den Rohingas beim Internationalen Gerichtshof 2019 einen Antrag gestellt (erga omnes partes), um den Völkermord zu verhindern.

Bisher waren alle Initiativen der internationalen Gemeinschaft erfolglos. Die Aufrufe der Internationalen Organisationen haben die Kriegsverbrechen nicht verhindert. Nun wird beansprucht, dass die strengeren Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zum Schutz der Bevölkerung der Republik Arzach ergriffen werden.

9. Beteiligung am Krieg durch die islamistisch AHRAR al-SHAM Miliz für die Republik Aserbaidschan

Datum, 03.11.2020

Wir haben seit Beginn des Krieges mehrmals über die Teilnahme der Dschihadisten berichtet. Eine Liste der mutmaßlichen Personen wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Unter diesen Organisationen, deren Mitglieder von der Türkei für die Republik Aserbaidschan rekrutiert wurden, taucht eine Organisation „Ahrar al-Sham“ auf, die seit 2014 in Deutschland als terroristische Organisation eingestuft ist. Dementsprechend sind die Mitglieder dieser Organisation auch nach deutschem Recht strafrechtlich zu verfolgen.

Ein Kämpfer informierte "Reuters", dass die Entsendung von Kämpfern nach Aserbaidschan mit Ankara koordiniert wird:

"Ich wollte nicht gehen, aber ich habe kein Geld. Das Leben ist sehr hart und arm"¹⁰, sagte der Kämpfer, der in Syrien für Ahrar al-Sham gekämpft hatte, eine Gruppe, die die Türkei unterstützt hat.

Die Ahrar al-Sham ist aus den im Jahr 2011 gegründeten „Kata'ib Ahrar al-Sham“ („Brigaden der Freien von Großsyrien“) hervorgegangen, die sich Ende des Jahres 2012 dem Bündnis „Al-Jabha al-Islamiya as-Suriya“ („Syrisch-Islamische Front“) anschlossen. Ahrar al-Sham ist eine islamisch-salafistisch bewaffnete Miliz, die gegen die syrische Regierung kämpft.

Auch in Deutschland sind die Mitglieder dieser Organisation wegen ihrer Beteiligung bzw. Mitgliedschaft in einer Terrororganisation nach § 129b StGB strafbar.¹¹

Während bei Völkerstraftaten eine bestimmte Handlung vorliegen muss, reicht nach §§ 129a,b StGB die Gründung, Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Terrororganisation im Ausland für eine erfolgreiche Strafverfolgung. Das Bestehen der Verbindung zwischen dem Mitglied und der Organisation reicht hier aus.

Dementsprechend kann auch davon ausgegangen werden, dass unter den syrischen Söldnern auch Mitglieder der Terrororganisation, nämlich Dschihadisten, in den Konflikt verwickelt sind.

Daraus folgt, dass die Antiterrormaßnahmen auch in der Republik Artsakh von der internationalen Gemeinschaft ergriffen werden können.

¹⁰ Siehe <https://www.reuters.com/article/armenia-azerbaijan-turkey-syria-int/turkey-deploying-syrian-fighters-to-help-ally-azerbaijan-two-fighters-say-idUSKBN26J258>

¹¹ Vgl. BGH Beschl. v. 6.9.2018 – AK 34/18, www.rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-frankfurt-syrer-wegen-mitgliedschaft-in-auslaendischer-terrororganisation-ahrar-al-sham-zu-haftstrafe-verurteilt

10. Antrag Aserbaidshans beim EGMR als juristische Blendgranate

Update zu unserem Beitrag vom 29. Oktober 2020: *Antrag der Republik Aserbaidshans vom 27. Oktober 2020 nach Regel 39 der EGMR-VerfO an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – eine juristische Blendgranate*

Am 29. Oktober 2020 berichteten wir von einem Antrag Aserbaidshans vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), wonach Aserbaidshans eine Entscheidung nach Regel 39 EGMR-VerfO begehrte. Dabei verlangte Aserbaidshans insbesondere den Schutz seiner angeblichen territorialen Integrität.

Wir bezeichneten den Antrag als *juristische Blendgranate*, da er nach unserer Prüfung zum überwiegenden Teil unstatthaft war. Die angebliche territoriale Integrität Aserbaidshans kann nicht über ein Verfahren beim EGMR geschützt werden. Der Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt den Menschen vor Eingriffen durch den Staat, nicht hingegen dem Schutz eines Staates gegenüber dem (behaupteten) Eingriff eines anderen.

So sieht es auch der EGMR. Mit Entscheidung vom 4. November 2020 stellte er fest, dass die Anfrage Gegenstände betrifft, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen. Im gleichen Atemzug bestätigte und bekräftigte der EGMR seine zuvor getroffenen Entscheidungen, wonach alle beteiligten Staaten ihre Pflichten aus der Konvention zu beachten und alle Handlungen zu unterlassen haben, die zu Menschenrechtsverletzungen führen. Der EGMR wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass auch die Menschenrechte von Kriegsgefangenen nicht verletzt werden dürfen. Dabei nahm er Bezug auf den Antrag der Republik Armenien vom 18. Oktober 2020, wonach Armenien eben dies forderte. Anlass des Antrags von Armenien waren Videos und Fotos ermordeter und gefolterter Kriegsgefangene durch aserbaidshansische Streitkräfte.

11. Vorsätzliche Angriffe auf Kulturgüter und religiöse Gebäude

Datum, 04.11.2020

Die Kulturgüter und religiöse Gebäude der Republik Arzach sind häufig das Ziel der absichtlichen, militärischen Angriffe der Republik Aserbaidschan. Die militärischen Angriffe auf die Kulturgüter und religiöse Gebäude sind nach Angaben des humanitären Völkerrechts, Gewohnheitsrechts, sowie nach dem Völkerstrafrecht verboten und gelten als ein Kriegsverbrechen.

Am 8. Oktober 2020 wurde berichtet, dass die armenische Khazanchetsots Kathedrale in Shushi, das religiöse Symbol der Republik Arzach, durch die Republik Aserbaidschan bombardiert und darauffolgend teilweise zerstört wurde.

Am 1. November 2020 wurde berichtet, dass die persische "Gohar Agha" Moschee in der Stadt Shushi ebenfalls angegriffen und teilweise beschädigt wurde.

Daneben wurde am 7. Oktober 2020 berichtet, dass das Haus der Kultur der Stadt Shushi resultierend aus aserbaidzhanischen Angriffen zerstört wurde. Das Haus der Kultur ist als ein Gebäude, welches der Erziehung gewidmet ist, nach den Angaben des IStGH-Statuts ein geschütztes Objekt.

Außerdem ist anzumerken, dass diejenigen Kulturdenkmäler und religiösen Denkmäler, die sich in denjenigen Dörfern befinden, die derzeit durch die aserbaidzhanischen Streitkräfte kontrolliert werden, beschädigt und zerstört werden. Es sind bereits mehrere Foto- und Videonachweise des Vandalismus und der Zerstörung von den Denkmälern vorhanden. Ferner ist anzumerken, dass die Kulturdenkmäler und religiösen Denkmäler ebenfalls geschützte Objekte sind und deren Zerstörung ein Kriegsverbrechen ist.

Art. 53 GA ZP I verbietet alle feindseligen Handlungen gegen historische Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten, die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen. Gem. Art. 27 der Haager Landkriegsordnung, der auch eine ausdrückliche gewohnheitsrechtliche Geltung hat, sind alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu unternehmen, um Kulturgüter, namentlich Gebäude, die der Religion, Kunst, Wissenschaft oder historischen Denkmälern gewidmet sind, zu schonen. Darüber hinaus erklärt Art. 8 Abs. 2 lit. b) Nr. 9 des IStGH-Statuts vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, sofern es nicht militärische Ziele sind, als Kriegsverbrechen.

Im Jahr 2016 wurde Ahmad Al Faqi Al Mahdi von dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) für schuldig befunden und zu einer neun jährigen Haftstrafe verurteilt. Herr Al Mahdi hat als Mittäter des Kriegsverbrechens im Juni und Juli 2012 vorsätzlich Angriffe auf historische Denkmäler und der Religion gewidmete Gebäude, darunter neun Mausoleen und eine Moschee in Timbuktu, Mali, geführt.¹²

Heute befindet sich das Verfahren in der Wiedergutmachungsphase.

Diese vorsätzlichen Angriffe der Republik Aserbaidschan stellen, wie dargestellt, eine Verletzung der Normen und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, Gewohnheitsrechts und Völkerstrafrechts dar und müssen von der internationalen Gemeinschaft auf das Schärfste verurteilt werden.

¹² IStGH, Prosecutor v. Al Mahdi, Urt. v. 27.09.2016, §§ 38 ff.

12. Angriffe auf völkerrechtlich geschütztes medizinische Einheiten

Datum, 05.11.2020

Die Krankenhäuser, medizinischen Einheiten und Einrichtungen, sowie das bewegliche und unbewegliche Eigentum des Notdienstes der Republik Arzach werden wiederholt seitens der Republik Aserbaidschan vorsätzlich angegriffen.

Diese vorsätzlichen Angriffe der Republik Aserbaidschan stellen eine Verletzung der Normen und Grundsätze des humanitären Völkerrechts und des Gewohnheitsrechts dar und sind von der internationalen Gemeinschaft auf das Schärfste zu verurteilen.

Am 14. Oktober 2020 wurde berichtet, dass die Republik Aserbaidschan auf eines der Krankenhäuser der nordöstlicheren Richtung zielte, in dem auch Zivilpersonen behandelt wurden. Als Konsequenz des Angriffes wurden das Krankenhausgebäude und ein Krankenwagen beschädigt. Einige Tage später, am 17. Oktober, bestätigte das Verteidigungsministerium der Republik Aserbaidschan den vorsätzlichen Angriff auf das Krankenhaus durch ein Video, in dem das Krankenhaus fälschlicherweise als Munitionslager dargestellt wurde.

Am 28. Oktober 2020 wurde berichtet, dass die aserbaidschanischen Streitkräfte einen Luftangriff auf die Geburtsklinik und das Kindergesundheitszentrum der Hauptstadt der Republik Arzach, Stepanakert, geführt haben. Die Kliniken wurden als Ergebnis des Luftangriffes schwer beschädigt.

Das humanitäre Völkerrecht und die staatliche Praxis betrachten Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen und medizinische Einheiten prima facie als zivile Objekte, die gem. Art. 52 Abs. 1 Hs. 1 GA ZP I nicht angegriffen werden dürfen.

Die Sanitätseinheiten, medizinischen Einheiten und Einrichtungen sind besonders geschützte Objekte, die im Sinne des Artikels 27 der Haager Landeskriegsordnung i.V.m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 GA I i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GA ZP I unter keinen Umständen angegriffen werden dürfen. Sie sind von den Konfliktparteien jederzeit zu schonen und zu schützen. Ferner sind gem. § 11 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 VStGB militärische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung wie auch besonders geschützte Objekte namentlich Krankenhäuser strafbar. Überdies betrachten Art. 8 Abs. 2 lit. b) Nr. ix und xxiv IStGH-Statuts vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser, Sammelplätze für Kranke und Verwundete, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind, als ein Kriegsverbrechen.

Solche Handlungen sind auch in Deutschland nach § 10 VStGB strafbar.

Es ist überdies bemerkenswert, dass als Konsequenz der absichtlichen Angriffe der Republik Aserbaidschan auf Krankenhäuser die medizinischen Einrichtungen und medizinischen Einheiten der Republik Arzach sowie Zivilpersonen und das besonders geschützte medizinische Personal zu Zielobjekten geworden sind.

Gem. Art. 51 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art.51 Abs. 2 S. 1 GA ZP I genießen die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren und dürfen nicht das Ziel von Angriffen sein. Art. 24 GA I gewährt Schutz für medizinisches Personal, das ausschließlich mit dem Aufsuchen, der Bergung, dem Transport oder der Pflege der Verwundeten und Kranken oder mit der Verhütung von Krankheiten befasst ist, sowie für Personal, das ausschließlich mit der Verwaltung von medizinischen Einheiten befasst ist.

Ferner wird das zivile, medizinische Personal gemäß Art. 15 Abs. 1 GA ZP I geschont und geschützt.

Die Notfall- und Rettungsdienste der Republik Arzach wurden auch seitens der Republik Aserbaidtschan mehrere Male angegriffen.

Am 2. Oktober 2020 um etwa 13.40 Uhr nahmen die aserbaidtschanischen Streitkräfte bewusst das Gebäude des staatlichen Notfalldienstes von Arzach, der Notfallrettung und humanitäre Aktivitäten durchführt, ins Visier. Als Ergebnis des Angriffes wurden zivile Opfer und Verletzte, sowie große materielle Schäden gemeldet. Ein Mitarbeiter des Notfalldienstes der Republik Arzach wurde getötet.

Am 1. November 2020 griff Aserbaidtschan mit einem unbemannten Luftfahrzeug vorsätzlich ein Feuerwehrauto, das Trinkwasser aus der Stadt Askeran zu den Zivilpersonen in den umliegenden Gemeinden transportierte, an. Abgesehen von dem materiellen Schaden wurden keine Verletzten gemeldet. Gem. Art. 54 Abs. 2 GA ZP I ist es verboten Trinkwasserversorgungsanlagen als für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

Die Angriffe der Republik Aserbaidtschan auf Personen und Institutionen mit humanitären Funktionen stellen eine grobe Verletzung des humanitären Völkerrechts im Sinne der Genfer Abkommen von 1949, des IStGH-Statuts und des Völkergewohnheitsrechts dar.

13. Graue Wölfe – eine rechtsextreme und kriminelle Organisation

Datum, 06.11.2020

Heute gab der französische Innenminister Gerald Darmanin bekannt, dass die Organisation "Graue Wölfe" in Frankreich per Dekret aufgelöst wurde.

Das Innenministerium stützte seine Entscheidung auf die jüngsten Ereignisse im Frankreich unter Berücksichtigung der Art. 10 und 11 EMRK und des französischen Kodex für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung.

Gemäß Artikel L. 212-1 des Kodex kann der Ministerrat per Dekret "alle Verbände oder De-facto-Gruppen auflösen:

- 1. die bewaffnete Versammlungen auf der Straße provozieren [...]
- 6. die entweder Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe hervorrufen [...]"

Am Wochenende ist in Décines-Charpieu in der Nähe von Lyon eine Gedenkstätte für die Opfer der Massaker an den Armeniern im Osmanischen Reich mit protürkischen Parolen beschmiert worden. Neben den Initialen des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan (RTE) stand auch "Graue Wölfe" an dem Gebäude. Ende Juni griffen die „Grauen Wölfe“ in Wien Teilnehmer einer kurdischen Demo für Frauenrechte an.

„Graue Wölfe“ ist die Bezeichnung für eine kriminelle Organisation türkischer Rechtsextremisten. Der politische Arm der Grauen Wölfe ist die Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP), die in der Türkei zusammen mit der AKP von Präsident Erdoğan in einem Wahlbündnis die Mehrheit im Parlament stellt.

In Österreich ist das Symbol der „Grauen Wölfe“ seit dem 01. März 2019 verboten. Nach dem deutschen Verfassungsschutzbericht 2019 sind die Grauen Wölfe ein ernst zu nehmender Träger und Verbreiter nationalistisch-rechtsextremistischen Gedankenguts.

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF) ist der größte Dachverband in Deutschland. Sie ist die Auslandsvertretung MHP. In Deutschland ist sie mit ca. 170 lokalen Vereinen vertreten. Politiker von CDU und Linken fordern, dass die „Grauen Wölfe“ in Deutschland verboten werden. Bei den Grauen Wölfen habe man es "mit einer rechtsextremistischen faschistischen Organisation zu tun, die mit einer Größe von rund 18000 Mitgliedern etwa dreimal so groß ist wie die Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD. Damit stellt sie ein erhebliches Bedrohungspotenzial für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung dar", sagte Christoph de Vries (CDU).

Die Organisation „Graue Wölfe“ wurde 1968 von Alparslan Türkeş und Dündar Taşer gegründet. Beide sind neofaschistische rechtsextreme Politiker gewesen und haben in der türkischen Armee gedient. Türkeş war als Oberst im Militärputsch 1960 beteiligt und Gründer der MHP.

Anhänger der Grauen Wölfe sind für eine Vielzahl von Morden an politischen Gegnern und Angehörigen von Minderheiten in der Türkei, aber auch im Ausland verantwortlich. Sie bezeichnen sich selbst als Idealisten (Ülkücü). Paramilitärische Gliederungen der Grauen Wölfe töteten vor dem Militärputsch vom 12. September 1980 tausende linke politische Gegner in der

Türkei wie auch linksgerichtete Universitätsstudenten und Gewerkschaftsmitglieder. Auch unter den Mördern des türkischen Gewerkschafters und Kommunisten Celalettin Kesim im Januar 1980 in Berlin-Kreuzberg befanden sich Anhänger der Grauen Wölfe.

Nach Angaben der türkischen Behörden begingen die Grauen Wölfe allein zwischen 1974 und 1980 insgesamt 694 Morde. Mehmet Ali Ağca, der 1981 auf dem Petersplatz in Rom das Attentat auf Papst Johannes Paul II. verübte, war ebenfalls Anhänger der Grauen Wölfe. Auch im Falle des im Jahr 2007 in Istanbul erschossenen armenisch-türkischen Journalisten Hrant Dink sowie weiterer damals in der Türkei ermordeter Christen stammen aus der Szene der „Grauen Wölfe“ und der Partei BBP (Partei der Großen Einheit), die ebenfalls eine rechtsextreme islamistisch-nationalistische Partei ist.

Auch der Pogrom von Kahramanmaraş 1978 und der Pogrom von Çorum 1980, bei denen hunderte türkische Aleviten ums Leben kamen, wurde von den Grauen Wölfen durchgeführt.

Sie führten außerdem zusammen mit dem türkischen Geheimdienst den Bombenanschlag auf das Alfortville-Völkermordmahnmal 1984 durch.

Die Bedeutung des Symbols der Grauen Wölfe ist an die Wölfin (alttürkisch Kök Böri, „Blauer oder himmlischer Wolf“) aus der türkischen Mythologie angelehnt. Die Kombination der Finger, die als "Graue Wölfe" bezeichnet werden, lautet wie folgt: Der kleine Finger und der Zeigefinger werden angehoben, und der Mittelfinger, der Ringfinger und der Daumen werden verbunden, dh diese Kombination wird zum Wolfskopf.

Alparslan Türkeş interpretierte das Zeichen der „Grauen Wölfe“ wie folgt. Der kleine Finger stelle den Türken dar, der Zeigefinger repräsentiere den Islam. Bei der Stellung der Finger zum „Wolfskopf“ entsteht eine Lücke zwischen diesen beiden Fingern, welche die Welt darstellen soll. Die Verbindung zwischen Daumen, Mittelfinger und Ringfinger stelle den Stempel dar. Graue Wölfe "zeigt, dass wir der Welt den türkisch-islamischen Stempel aufdrücken", sagte Türkeş.

Der türkische Außenminister Mevlüt Cavusoglu hat bei seinem Auftritt vor dem türkischen Generalkonsulat in Hamburg im März 2017 das Handzeichen des Wolfsgrußes gemacht. Auch Erdogan selbst hat den Wolfsgruß in der Vergangenheit mehrmals gezeigt. Er wurde bei seinem Besuch in Köln zur Eröffnung der Kölner Zentralmoschee der Türkisch Islamischen Union Dittib Ende September 2018 von seinen Anhängern mit dem Wolfsgruß begrüßt.¹³

¹³ Vgl.hierzu: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/210/1921060.pdf>
<http://www.bpb.de/.../graue-woelfe-die-groesste...>
<http://www.verfassungsschutz.de/.../rechtsextremistische...>
<http://www.tagesspiegel.de/.../nach-dem.../13920646.html>
<http://www.verfassungsschutz-bw.de/.../Woelfe+und...>
<http://www.spiegel.de/.../tuerkei-papst-attentaeter-aus...>
www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei/192519/bbp
<http://www.zeit.de/.../graue-woelfe-frankreich-tuerkei...>

14. Weitere Kriegsverbrechen durch aserbaidische Streitkräfte

Datum, 07.1.2020

In dem uns vorliegenden Bildmaterial ist ein weiteres Kriegsverbrechen gegen die eigene Zivilbevölkerung durch aserbaidische Streitkräfte ersichtlich.

Nach § 11 Abs.1 Nr.4 VStGB ist es, als direkte Folge des Gebotes, die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen nicht in Feindseligkeiten einzubeziehen, verboten, die Zivilbevölkerung in Form menschlicher Schutzschilder einzusetzen.

Der Schutznorm liegt eine essentielle Wertung zugrunde, welche den Missbrauch ziviler Bevölkerung zum Zwecke militärischer Interessen pönalisiert.

In der uns vorliegenden Luftaufnahme ist zu erkennen, dass die aserbaidischen Streitkräfte M-46 Rohrtillerie- System in einem Dreieck zwischen den aserbaidischen Dörfern Sabirabad, Yuxarı Askipara und Duyarlı platziert haben. Eine der Schussysteme befindet sich beispielweise lediglich 50 Meter von dem Dorf Yuxarı Askipara entfernt.

Da diese M-46 Schusswaffen kraft ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung zulässige militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Abs. 2 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen darstellen, steht eine Neutralisierung dieser mit humanitären Völkerrecht im Einklang.

Dennoch würde es mit Neutralisierung dieser Schussysteme zu zahlreichen zivilen Opfern auf in den nahegelegenen Ortschaften kommen, da diese sich wie angeführt in unmittelbarer Nähe befinden. Zivilpersonen werden wie sich aus Art. 51 Abs. 7 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen ergibt, unabhängig von ihrer Nationalität geschützt.

Somit handelt es sich bei den Zivilisten um nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen, welche hier als menschliche Schutzschilder gem. § 11 Abs.1 Nr.4 VStGB missbraucht werden.

Die Platzierung der Schussysteme in die zivile Infrastruktur, mit der Intention militärische Ziele vor gegnerischen Angriffen abzuschirmen, stellt zweifelsfrei eine der Begehungsformen des § 11 Abs.1 Nr.4 VStGB i.V.m. Art. 51 Abs. 7 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen dar.

Diese rechtswidrige Kriegsführung der aserbaidischen Streitkräfte belegen auch andere Informationen.

Unter anderem liegt uns Videomaterial vor, aus dem hervorgeht, wie Schussysteme aus einer Ortschaft mit großflächiger ziviler Infrastruktur Angriffe auf die Republik Arzach (Berg-Karabach) vornehmen. Hier sollen die Zivilisten ebenfalls zuwider des § 11 Abs. 1 Nr.4 VStGB als menschliche Schutzschilder verwendet werden, da sich die armenischen Streitkräfte nach aserbaidischen Feuerbeschuss nicht verteidigen könnten.

Ferner forderte der Präsident der Republik Arzach (Berg-Karabach) Arajik Harutjunjan vor der am 4. Oktober erfolgten Neutralisierung des Militärflughafens durch die Verteidigungsarmee in der aserbaidischen Stadt Ganja explizit die Führungselite Aserbaidischans auf, die Zivilbevölkerung der dieser Stadt zu schützen und nicht als militärisches Schutzschild für den Militärflughafen zu missbrauchen.

Die Verteidigungsarmee kündigte somit ihren nächsten militärischen Schritt an, um den Tod von Zivilisten durch die rechtswidrige Kriegsführung der aserbaidischen Streitkräfte vorzugbeugen.

Diese Aufforderung fand kein Gehör, was durch die im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgte Neutralisierung des Militärflughafens zivile Opfer forderte.

Juristisch ist dieses Handeln der aserbaidischen Streitkräfte als ein vorsätzliches Kriegsverbrechen zu werten. Da trotz der Kenntnis über die bevorstehende Neutralisierung des Militärobjects von den aserbaidischen Streitkräften keine Handlungen erfolgt sind, um die eigene Zivilbevölkerung zu schützen.

Somit wurde auch in der aserbaidischen Stadt Ganja die Zivilbevölkerung ein weiteres Mal zuwider des § 11 Abs. 1 Nr. 4 VStGB als menschliches Schutzschild missbraucht.

15. Vandalismus und Zerstörung der armenischen Denkmäler

Datum, 08.11.2020

Vor drei Tagen haben wir darauf hingewiesen und gewarnt, dass die kulturellen und religiösen Denkmäler, die in den armenischen Ortschaften stehen, jedoch derzeit ua. unter der Kontrolle der aserbaidischen Streitkräfte sind, absichtlich zerstört werden.¹⁴

So wurde heute ein Video veröffentlicht, welches die Zerstörung dieser durch einen aserbaidischen Soldaten verherrlicht. In diesem Video sind aserbaidische Soldaten zu sehen, welche amüsiert und belustigt über die Beschädigung und Zerstörung eines armenisch-christlichen Kreuzdenkmal durch einen der Beteiligten sich selbst inszenieren .

Dabei wird der mutmaßliche Täter mit belustigten Zurufen, dass das "Vandalismus sei", bei seiner Handlung ermuntert. Nachdem dieser die Kreuzglocke abgerissen hat, droht er auf russisch, diese einer getöteten Armenierin oder ihrer Tochter an den "Titten" aufzuhängen und beleidigt sie im Nachgang aufs Übelste.

Das Video zeigt wiederum, was wir heute während der Live-Übertragung über die Ursachen und Folgen der aserbaidischen Hasspropaganda vorgetragen haben.¹⁵

¹⁴ Siehe hierzu: <https://www.facebook.com/DEARJV/posts/741705039715294>.

¹⁵ Vgl. hierzu: <https://www.facebook.com/watch/?v=1049283605499594>.